

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Totalrevision des Reglements über die Lärmbekämpfung, 1. Lesung

Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2737 vom 24. Mai 2022

Das Wichtigste im Überblick

Das geltende Reglement über die Lärmbekämpfung (Lärmreglement, SRS 7.3-1) wurde vom Grossen Gemeinderat mit Beschluss vom 18. Januar 1972 verabschiedet. Es ist damit seit 50 Jahren in Kraft, ohne jemals eine Änderung erfahren zu haben.

Bereits das Bundesrecht sowie das kantonale Recht enthalten eine Vielzahl von Lärmschutzvorschriften. Dazu gehören insbesondere das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) sowie gestützt darauf mehrere Verordnungen – u. a. die Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41). Diese gehen dem kommunalen Recht vor. Verschiedene Bestimmungen daraus haben in der Zwischenzeit dazu geführt, dass einzelne Regelungen des geltenden Reglements über die Lärmbekämpfung der Stadt Zug bundesrechtswidrig geworden sind. Es ist hingegen Sache der Gemeinden, den Schutz vor sogenanntem Alltagslärm (Lärm durch menschliches Verhalten) zu regeln.

In den vergangenen 50 Jahren hat sich die Situation um die Lärmthematik erheblich verändert. Bevölkerungswachstum, bauliche Verdichtungen, verändertes Freizeitverhalten und neue Freizeitangebote, vermehrte Boulevard-Gastrobetriebe und vielseitige Veranstaltungen im öffentlichen Raum sind zwangsläufig mit vermehrten Lärmklagen von Anwohnerinnen und Anwohnern oder Quartiervereinen verbunden. Vor dem Hintergrund dieser Interessenskonflikte ist ein kommunaler Regelungsbedarf vorhanden. Dieser ist allerdings mit der Herausforderung verbunden, Regelungen zur Vermeidung von Alltagslärm so festzulegen, dass sie der kleinräumigen Stadt Zug gleichermassen als Lebensraum mit einem Gesellschaftsleben im öffentlichen Raum aber auch als Wohnraum mit entsprechenden Ruhebedürfnissen entgegenkommen.

Zunehmend hat sich die Stadt auch mit Reklamationen aus der Bevölkerung wegen störenden Licht-, Rauch-, Russ- oder Geruchsemissionen usw. zu befassen. Es wurde darum geprüft, ob das Lärmschutzreglement zu einem eigentlichen Immissionsschutzreglement erweitert werden soll. Die damit verbundene hohe Normendichte würde aber nicht dem Staatsverständnis und der Rechtsetzungsphilosophie entsprechen, wie sie in Kanton und Stadt Zug vorherrschen. Demnach sollen die staatlichen Organe nur in denjenigen Bereichen gesetzgeberisch tätig werden, in denen die Zivilgesellschaft die Verhältnisse nicht selber ordnen kann. Ausserdem fehlt diesen Angelegenheiten in der Regel ein erhebliches öffentliches Interesse, welches die entgegenstehenden privaten Interessen klar überwiegt. Auf eine Erweiterung zu einem Immissionsschutzreglement wurde deshalb bewusst verzichtet.

Mit der Totalrevision des Lärmreglements soll ein einfaches Normenwerk geschaffen werden, welches die Lärmthematik und die künftigen Herausforderungen in diesem Zusammenhang berücksichtigt. Insbesondere soll es nur regeln, was nicht bereits in übergeordneten Erlassen geregelt ist. Kontrollorgane müssen es einfach durchsetzen und vollziehen können.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Vorlage zur Totalrevision des geltenden Reglements über die Lärmbekämpfung vom 18. Januar 1972. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

- 1 Ausgangslage**
- 1.1 Mängel des geltenden Reglements**
- 1.2 Motion «Pflege Rechtssammlung Stadt Zug»**
- 1.3 Motion «Schaffung einer Uferzone für Alle»**
- 2 Revisionsvorlage**
- 2.1 Notwendigkeit einer Totalrevision**
- 2.2 Vom reinen Lärmschutz zum integrierten Immissionsschutz?**
- 2.3 Lärmbeurteilung nach den Richtlinien des Cercle Bruit Schweiz**
- 2.4 Regelungsschwerpunkte**
- 2.5 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**
- 2.6 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**
- 3 Entwicklungsstrategie und Legislaturziele des Stadtrates**
- 4 Antrag**

1 Ausgangslage

1.1 Mängel des geltenden Reglements

Das geltende Reglement über die Lärmbekämpfung (Lärmreglement, SRS 7.3-1) war vom Grossen Gemeinderat mit Beschluss vom 18. Januar 1972 verabschiedet worden und trat mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug am 16. Juni 1972 in Kraft. Heute, im Jahr 2022, hat der Erlass somit sein 50-jähriges Bestandesjubiläum feiern können; dies – nota bene – ohne jemals eine Änderung erfahren zu haben. Dementsprechend hat sich mittlerweile ein erheblicher Revisionsbedarf angestaut.

Die schweizerische Bundesverfassung verpflichtet den Bund, Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen zu erlassen (Art. 74 BV). Dazu gehört auch der Lärmschutz. Zur Umsetzung dieser Vorgabe erliess der Bund das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) sowie gestützt darauf mehrere Verordnungen – u. a. die Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41). Damit entstand auf Bundesebene ein umfassendes Immissionsschutzrecht. Infolge des Vorrangs des übergeordneten Rechts sind mit dem Inkrafttreten des Bundesumweltrechts verschiedene Bestimmungen des städtischen Lärmreglements bundesrechtswidrig geworden bzw. haben einen grossen Teil ihres Geltungsbereichs eingebüsst. Zu Alltagslärmsituationen gibt die LSV indessen keine allgemeingültige Beurteilungsmethode und keine Grenzwerte vor. In Bereichen, in denen der Bund kein konkretisierendes Ordnungsrecht erlassen hat, steht es den Kantonen und den Gemeinden offen, weitergehende Ausführungsvorschriften zum Lärmschutzrecht des Bundes nach dem USG zu erlassen.

In den vergangenen 50 Jahren hat sich auch die generelle Situation um die Lärmthematik stark verändert. Aktuelle Tendenzen wie beispielsweise Bevölkerungswachstum, bauliche Verdichtungen, verändertes Freizeitverhalten, vielseitige Freizeitangebote, neue Boulevard-Gastrobetriebe und eine

stark zunehmende Zahl von Veranstaltungen im öffentlichen Raum sind zwangsläufig auch mit einer Zunahme von Lärmklagen von Anwohnerinnen und Anwohnern oder Nachbarschaften und Quartiervereinen verbunden. Während sich im Jahr 1972 die Veranstaltungen noch auf wenige traditionelle Volksfeste – vorwiegend für die örtliche Bevölkerung – beschränkten (zum Beispiel Seefest, 1. August-Feier, Fasnachtsveranstaltungen), finden mittlerweile von Frühling bis Herbst wöchentlich Veranstaltungen statt, die überregional unterschiedliches Zielpublikum anziehen, oft einen kommerziellen Hintergrund haben und in der näheren Umgebung ebenso regelmässig zu Lärmimmissionen führen. Alltagslärm (und damit auch Freizeitlärm) gehört jedoch in einem erträglichen und kontrollierten Mass zu Städten und lässt sich nicht vollständig verhindern. Die Herausforderung besteht also darin, Regelungen zur Vermeidung von Lärm so festzulegen, dass sie der kleinräumigen Stadt Zug gleichermassen als Lebensraum mit einem Gesellschaftsleben im öffentlichen Raum aber auch als Wohnraum entgegenkommen.

1.2 Motion «Pflege Rechtssammlung Stadt Zug»

Am 9. November 2016 reichten die Fraktion FDP, Die Liberalen sowie sieben Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner im Grossen Gemeinderat eine Motion ein mit dem Titel «Pflege Rechtssammlung Stadt Zug». Die Motionärinnen und Motionäre nahmen dabei Bezug auf ein angeblich vergessen gegangenes Reglement aus dem Jahr 1973 bezüglich städtischer Förderbeiträge an den Bau von Altersheimen und Alterswohnungen. Mit dem Vorstoss verlangten sie vom Stadtrat:

- die Rechtssammlung der Stadt Zug auf weitere solche Fälle zu überprüfen;
- eine Zusammenstellung aller Erlasse (Gesetze, Reglemente, Richtlinien usw.), die älter als 15 Jahre sind vorzunehmen, mit entsprechenden Handlungsempfehlungen zuhanden des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug;
- ein verlässliches System für die systematische Betreuung und Pflege der Rechtssammlung einzuführen (z.B. mit einer «Sunset Legislation»).

An seiner Sitzung vom 26. September 2017 erklärte der Grosse Gemeinderat die Motion teilweise erheblich. Dabei lehnte er es ab, den Vorstoss als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben. Im Rahmen der Erfüllung dieses Vorstosses unterzog der städtische Rechtsdienst den in die Systematische Rechtssammlung der Stadt Zug (SRS) aufgenommenen älteren Rechtsbestand (älter als 15 Jahre) einer umfassenden Überprüfung (vgl. GGR-Vorlagen Nr. 2455.1, Zwischenbericht vom 5. Januar 2021 und Nr. 2455.2 vom 16. November 2021). Dabei zeigte sich unter anderem, dass auch das Reglement über die Lärmbekämpfung einer umfassenden Revision unterzogen werden muss.

1.3 Motion «Schaffung einer Uferzone für Alle»

Am 2. Juni 2020 reichten Joshua B. Weiss, FDP, und Jérôme Peter, SP, sowie zwei Mitunterzeichnende die Motion Schaffung einer «Uferzone für Alle» ein. Sie verlangen damit vom Stadtrat, das tolerante Zusammenleben im öffentlichen Raum und insbesondere an der Seepromenade sicherzustellen. Hierzu sei der § 7 des Reglements über die Lärmbekämpfung vom 18. Januar 1972 (Verwendung von Radios, Tonbandgeräten usw.) anzupassen oder ersatzlos zu streichen.

Gemäss § 7 des Reglements über die Lärmbekämpfung vom 18. Januar 1972 (Lärmreglement, SRS 7.3-1) ist die Verwendung von Radios, Tonbandgeräten und ähnlichen Apparaten auf öffentlichen Strassen, in öffentlichen Anlagen und Badeanstalten untersagt. Unter diese Regelung aus dem Jahr 1972 fallen grundsätzlich auch Einrichtungen wie Smartphones in Verbindung mit externen

Zusatzlautsprechern, wie sie heute gebräuchlich sind. Die Übertretung einer Vorschrift eines allgemeinverbindlichen Gemeindereglements kann gemäss §§ 1, 2 und 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 23. Mai 2013 (ÜStG, BGS 312.1) mit Busse bestraft werden. In den letzten Jahrzehnten sind allerdings bei der Stadt Zug keine Strafanzeigen eingegangen, welche sich auf diesen Tatbestand beziehen. Es wurden damit auch keine Bussen gestützt auf § 7 des Lärmreglements ausgesprochen. Hingegen verteilte die Zuger Polizei in der Vergangenheit gestützt auf § 9 ÜStG in Verbindung mit Ziff. 1.5 des Ordnungsbussenkatalogs zum ÜStG verschiedentlich Ordnungsbussen von CHF 100.00 wegen Lärm und Ruhestörung. Wie oft dies geschehen ist, entzieht sich der Kenntnis des Stadtrates. Die Zuger Polizei führt keine Statistik, welche den Anteil Ordnungsbussen infolge «Lärm und Ruhestörung» ausweist. Der Stadtrat geht jedoch davon aus, dass entsprechende Bussen durch die Zuger Polizei nur aufgrund von Reklamationen – die sich als begründet herausstellen – ausgesprochen werden.

2 Revisionsvorlage

2.1 Notwendigkeit einer Totalrevision

Für die Legislatur 2019 bis 2022 hat der Stadtrat unter dem Begriff «Lebensraum» folgendes Ziel festgelegt: «Zug ist eine umweltbewusste Stadt. Ein besonderes Augenmerk legen wir auf unsere Naherholungsräume. Wir nutzen die technischen Entwicklungen zur Schonung der natürlichen Ressourcen». Zur Erreichung dieses Ziels wurde als mögliche Massnahme auch die Überarbeitung des Lärmreglements vorgesehen. Die aktuelle Fassung des Lärmreglements (Stand 1972) erfüllt die vielfältigen Ansprüche und Erwartungen der Bevölkerung bezüglich Emissionen und Immissionen nicht mehr. Einerseits enthält es Punkte, die überholt oder übergeordnet geregelt sind (zum Beispiel Motorfahrzeug- und Motorbootlärm), andererseits sind aktuelle Aspekte zum Alltags- und Freizeitlärm nicht enthalten (zum Beispiel Lärm durch menschliche Stimmen, Gästeverhalten, Reinigungsarbeiten, Skateboards usw.).

Unter diesen Umständen erweist sich eine Totalrevision des geltenden Reglements über die Lärmbekämpfung als unumgänglich. Angesichts der übergeordneten Rechtsbestimmungen von Bund und Kanton soll sich das neue städtische Lärmschutzreglement jedoch auf den Bereich Alltagslärm (darin eingeschlossen Freizeit- und Veranstaltungslärm im Freien) beschränken. Mit dieser Einschränkung erscheint der Erlass einer entsprechenden kommunalen Rechtsgrundlage in der Form eines allgemeinverbindlichen Gemeindereglements nach wie vor als angezeigt.

Mit der Totalrevision des Lärmreglements soll ein einfaches Normenwerk geschaffen werden, welches die aktuelle Lärmthematik und die künftigen Herausforderungen berücksichtigt. Insbesondere sollen im Rahmen der Revision folgende Grundsätze verfolgt werden:

- Das Reglement muss sowohl die Bedürfnisse der Stadt Zug als Lebensraum wie auch als Wohnraum berücksichtigen.
- Das Reglement muss durch die Kontrollorgane einfach durchgesetzt respektive vollzogen werden können.
- Das Lärmschutzreglement soll nur noch regeln, was nicht bereits in anderen Erlassen geregelt ist.

2.2 Vom reinen Lärmschutz zum integrierten Immissionsschutz?

Die Fachstelle Stadtökologie hat sich zunehmend mit Reklamationen aus der Bevölkerung wegen störenden Licht-, Rauch-, Russ- oder Geruchsemissionen usw. zu befassen. Deshalb wurde im Rahmen des vorliegenden Rechtsetzungsprozesses eine Ausdehnung des Geltungsbereichs auf

weitere Immissionsarten diskutiert. Es wurde geprüft, ob das geltende Lärmschutzreglement zu einem eigentlichen «Immissionsschutzreglement» erweitert werden sollte. Dabei wurden Regelungen in folgenden Bereichen ins Auge gefasst:

- Die zeitliche Beschränkungen für die Ausübung verschiedener landwirtschaftlicher Tätigkeiten (Maschinenlärm, Einsatz von Knallkörpern zum Schutz von landwirtschaftlichen Kulturen vor Vogelfrass, Kuhglockengeläut, Gülleaustrag usw.),
- der Erlass von Vorschriften über das Grillieren sowie
- der Erlass von Vorschriften zur Vermeidung von Lichtemissionen.

Gestützt auf eine juristische Auslegeordnung kamen die mit Immissionsschutzfragen befassten Organe der Stadt Zug jedoch zum Schluss, dass eine Ausdehnung des Geltungsbereichs des Lärmschutzreglements abzulehnen sei. Dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

- Es besteht eine nicht zu unterschätzende Gefahr einer zu hohen Normdichte. Nach dem Staatsverständnis und in der Rechtsetzungsphilosophie, wie sie in Kanton und Stadt Zug traditionell vorherrschen, sollen die staatlichen Organe grundsätzlich nur in denjenigen Bereichen gesetzgeberisch tätig werden, in denen die Zivilgesellschaft die Verhältnisse nicht selber ordnen kann. Mit anderen Worten wird das Gemeinwesen nicht für alles verantwortlich angesehen. Dies gilt insbesondere auch für die Rechtsetzung im Hinblick auf eine bestimmte Verhaltenssteuerung. Einerseits muss am angestrebten Verhalten ein erhebliches öffentliches Interesse bestehen (ein öffentliches Interesse, das die entgegenstehenden privaten Interessen klar überwiegt) und andererseits muss die zu treffende gesetzliche Regelung zur Erfüllung des Normzwecks zwingend notwendig, geeignet und verhältnismässig sein.
- Für den Vollzug von zusätzlichen Immissionsschutznormen ist ein erheblicher Vollzugsaufwand zu erwarten. Es ist nicht damit getan, die im Hinblick auf ein gewünschtes Verhalten erforderlichen Rechtsnormen aufzustellen. Man muss diese Rechtsnorm dann auch tatsächlich vollziehen! Und zum Vollzug gehören – nebst präventiven Vorkehrungen wie Information, Sensibilisierung, Vermittlung bei Konflikten, Anreizsystemen usw. – auch repressive Massnahmen wie polizeilicher Zwang und das Ausfällen von Bussen. Da es beim Vollzug eines Immissionsschutzreglements nicht primär um den Schutz der öffentlichen Sicherheit geht, sondern vielmehr um den Schutz der Rechtsgüter «öffentliche Ruhe» und «öffentliche Ordnung», kann nicht mit der Bereitschaft der Zuger Polizei (ZUPO) gerechnet werden, die städtischen Organe beim Vollzug eines Immissionsschutzreglements zu unterstützen. Dies wiederum bedeutet, dass die Stadt Zug eine eigene Vollzugsorganisation für den (repressiven) Gesetzesvollzug aufbauen (Stichwort: Umweltpolizei) oder aber bei der Zuger Polizei viele verhältnismässig kostspielige SiAss-Stunden einkaufen müsste.
- Was den Geltungsbereich angeht, ist festzustellen, dass die über den eigentlichen Lärmschutz hinausgehenden Vorschriften eines Immissionsschutzreglements (namentlich solche über die Luftreinhaltung, den Schutz vor Rauch-, Russ- und Geruchsimmissionen sowie über Lichtimmissionen) von untergeordneter Bedeutung sind. Zumal sie bereits heute weitgehend im kantonalen Recht verankert sind (das Verbot des Verbrennens von Wald-, Feld- und Gartenabfällen in § 9a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz, EG USG, vom 29. Januar 1998 und das Verbot von unnötigen Lichtemissionen in §§ 15 f. EG USG). Wenn man in diesen Bereichen präzisere bzw. strengere Vorschriften aufstellen wollte, wäre dies Aufgabe des kantonalen Gesetzgebers, der eine entsprechende EG USG-Revision in die Wege leiten müsste.
- Im Zusammenhang mit dem Thema «Luftreinhaltung» wurde auch die Einführung von Vorschriften über das Grillieren diskutiert. Nach dem Staatsverständnis des Stadtrates kann es indessen nicht Aufgabe der öffentlichen Hand sein, zu regeln mit welchen Geräten und zu welchen Zeiten Bewohnerinnen und Bewohner von Mehrfamilienhäusern auf ihren Terrassen grillieren dürfen.

Entsprechende Regelungen gehören vielmehr in Hausordnungen bzw. in Reglemente von Stockwerkeigentümergemeinschaften.

- Was eine allfällige zusätzliche Reglementierung von Immissionen aus der Landwirtschaft angeht, sind ebenfalls die in diesem Wirtschaftszweig immer schwieriger werdenden Rahmenbedingungen im Allgemeinen (Stichworte: immer einschneidender werdende Umweltschutzvorschriften, zunehmender Konkurrenzdruck durch landwirtschaftliche Erzeugnisse aus dem Ausland) und in städtischen Agglomerationen im Besonderen (Stichwort: Siedlungsdruck) zu berücksichtigen. Der Stadtrat hält es unter diesen Umständen politisch nicht für opportun, der Landwirtschaft mit einem Immissionsschutzreglement zusätzliche Einschränkungen aufzuerlegen. Vielmehr geht er davon aus, dass die Zuger Landwirtinnen und Landwirte ausreichend sensibilisiert sind für die Immissionsschutzbedürfnisse der benachbarten Einwohnerinnen und Einwohner und auf diese entsprechend Rücksicht nehmen.

Gestützt auf diese Überlegungen ist der Stadtrat zur Einsicht gelangt, dass auf eine Transformation des bisherigen Reglements über die Lärmbekämpfung in ein umfassendes Immissionsschutzreglement zu verzichten sei. Das geltende Reglement soll deshalb durch ein wiederum auf die Lärmproblematik beschränktes neues Lärmschutzreglement ersetzt werden.

2.3 Lärmbeurteilung nach den Richtlinien des Cercle Bruit Schweiz

Lärm ist für die Betroffenen unerwünschter Schall, der sie psychisch, physisch oder sozial stört. Die Störung hängt sowohl von einem rein physikalischen Teil, dem Schall, als auch von der persönlich geprägten Wahrnehmung und Einstellung zur Lärmquelle ab. Dabei werden diejenigen Lärmarten als Alltagslärm bezeichnet, für die es keine allgemein anerkannten Beurteilungsmethoden und keine zahlenmässigen Grenzwerte gibt. Zum Alltagslärm gehören u.a. Lärm von Freizeitaktivitäten, von Schul- und Sportanlagen, von Glocken, von Tierhaltungen, von Tierschrekanlagen, von Veranstaltungen im Freien usw. Weil es im Zusammenhang mit Alltagslärm weder allgemein gültige Beurteilungsmethoden noch einschlägige Grenzwerte gibt, ist jeweils eine Einzelfallbeurteilung notwendig. Die Vollzugsbehörden haben dabei einen verhältnismässig grossen Ermessensspielraum, der in der Stadt Zug auch entsprechend genutzt wird. Die Vollzugshilfen von Cercle Bruit Schweiz und des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) helfen, diesen Spielraum sachgerecht auszufüllen. (Vgl. zum Ganzen: Beurteilung Alltagslärm, Vollzugshilfe im Umgang mit Alltagslärm, BAFU 2014, S. 8 f.).

Der Verein «Cercle Bruit Schweiz, Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute» wurde am 12. September 2003 von den Lärmschutzfachleuten der Kantone gegründet. Der Verein verfolgt die nachstehenden Zwecke: Förderung der Lärmbekämpfung in der Schweiz, Vertretung der Interessen der Lärmschutzfachleute aus öffentlichen Ämtern, Pflege der Kontakte und Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen unter Mitgliedern und weiteren im Lärmschutz engagierten Personen, Förderung der Koordination und der fachlichen Kompetenz, auch in Zusammenarbeit mit privaten Lärmschutzfachleuten sowie die Abgabe von Stellungnahmen und Vernehmlassungen. Cercle Bruit hat in den vergangenen Jahren verschiedene Themenordner herausgegeben und stellt einen umfassenden Vollzugsordner zur Verfügung zu allen möglichen Arten von Lärm bzw. Lärmschutzmassnahmen. Dieser Vollzugsordner gilt mittlerweile als Standardwerk für die kantonalen und die kommunalen Lärmschutzfachleute beim Vollzug der Lärmschutzvorschriften. Das vorliegende neue Lärmschutzreglement kann sich deshalb im Wesentlichen darauf beschränken, Verhaltensgrundsätze und die Ruhezeiten festzulegen sowie Zuständigkeits- und Verfahrensfragen zu ordnen. Ob Lärmimmissionen im konkreten Einzelfall als schädlich oder lästig eingestuft werden müssen und mit welchen Massnahmen sie vermieden bzw. vermindert werden können, ergibt sich hingegen aus dem übergeordneten Bundesrecht einerseits und aus dem Vollzugsordner des Cercle

Bruit anderseits. Über allem steht dabei das Vorsorgeprinzip gemäss Art. 1 Abs. 2 USG, wonach im Sinne der Vorsorge Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen sind.

2.4 Regelungsschwerpunkte

Nebst den üblichen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften enthält das Lärmschutzreglement mit § 3 allgemeine Verhaltensgrundsätze. Diese Verhaltensgrundsätze sind anwendbar in Bezug auf sämtliche Arten von Alltagslärm. Eine Schlüsselbestimmung des städtischen Lärmschutzreglements bildet § 4 über die Ruhezeiten. Die Festlegung von Ruhezeiten, während welchen grundsätzlich keine lärmverursachenden Aktivitäten erlaubt sind, ist eine typische Aufgabe der Einwohnergemeinden. Der vom Lärmschutzreglement erfasste Alltagslärm erfährt in verschiedenen Bestimmungen eine ausdrückliche Regelung. Der Baulärm (vgl. § 5), der Geräte- und Maschinenlärm (vgl. § 6), der Lärm aus dem Betrieb von Gaststätten und öffentlichen Lokalen (vgl. § 7), Musikdarbietungen sowie die Benützung von Tonwiedergabegeräten und Lautsprechanlagen (vgl. § 8) sowie das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern (vgl. § 9). Auf eine Reglementierung des Kirchenglocken- oder Kuhglockengeläuts soll hingegen verzichtet werden. Dies deshalb, weil die Kirchgemeinden bzw. die Pfarreien sowie die Landwirte selber in der Lage sind, für die lärmschutzrechtlich notwendigen Betriebseinschränkungen zu sorgen. Analoges gilt in Bezug auf Lärmimmissionen aus dem Betrieb von Sport- und Freizeitanlagen. Da diese Anlagen zu einem grossen Teil von der Stadt Zug betrieben werden, hat sie es weitgehend selber in der Hand, die Betriebsvorschriften so festzulegen, dass von diesen Anlagen keinerlei schädliche oder lästige Lärmimmissionen ausgehen.

2.5 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

In der Zeit vom 29. Oktober 2021 bis zum 28. Januar 2022 führte der Stadtrat ein Vernehmlassungsverfahren bei den folgenden Organisationen durch:

- Fraktionen/Parteien des Grossen Gemeinderates
- Zuger Polizei
- Nachbarschaften und Quartiervereine der Stadt
- Gewerbeverband der Stadt Zug

Die zur Vernehmlassung Eingeladenen äusserten sich in ihren Stellungnahmen grundsätzlich grossmehrheitlich positiv zur Vorlage. Insbesondere wird begrüsst, dass mit dem neuen Reglement auf ein allgemeines Verbot zum Gebrauch von Tonwiedergabegeräten verzichtet wird. Ebenfalls breit unterstützt wird im Grundsatz die Regelung für das Abbrennen von Feuerwerk.

Verschiedentlich wurde allerdings bemängelt, dass einzelne Regelungen zu wenig klar ausgelegt seien und präzisiert werden sollten.

Sinngemässe Zusammenfassung

a) Fraktionen/Parteien des Grossen Gemeinderates:

ALG-CSP

- Die Stellungnahme wurde nach Rücksprache mit der Leitung des Vereins Zuger Jugendtreffpunkte (ZJT) verfasst.
- Die Totalrevision in der vorliegenden Version wird als liberale Lösung begrüsst.

- Zu § 9 Feuerwerk und Knallkörper: Die Einschränkung auf zwei Tage (Bundesfeiertag und Silvester) wird unterstützt. Bewilligungen für andere Feuerwerke sollen nur dann erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse ausgewiesen ist.
- Zu § 8 Musik, Tonwiedergabegeräte und Lautsprecheranlagen im Freien: Der Verzicht auf ein grundsätzliches Verbot zum Abspielen von Musik wird begrüsst. Im Gegenzug sollen die Ruhezeiten (§ 4) eingehalten und durchgesetzt werden.

SVP

- Eine Totalrevision des Lärmreglements wird als unnötig erachtet. Die Zielsetzungen können auch mit einer Teilrevision – mit wenigen Anpassungen des heutigen Reglements – erreicht werden.
- Dass auch zukünftige Herausforderungen geregelt werden sollen, wird mit Misstrauen zur Kenntnis genommen.
- Der Zeitpunkt der Totalrevision – kurz vor den Wahlen – scheint fragwürdig.
- Zu § 1 Zweck: Der Zweck wird harmlos definiert, die nachfolgenden §§ führen aber zu «harten Konsequenzen» für Betroffene.
- Zu § 2 Geltungsbereich Abs. 2: «störend wahrnehmbar» wird als dehnbarer Begriff empfunden, der jedes Geräusch als Lärm deklarieren kann. Die Formulierung wird abgelehnt.
- Zu § 3 Verhaltensgrundsätze
 - Abs. 1: Die Regelung wird unbestritten als richtig erachtet. Neben Rücksicht soll allerdings auch die nötige Toleranz erwähnt werden.
 - Abs. 2: Diese Regelung zwingt die Bevölkerung, ständig neue Gartengeräte etc. anzuschaffen. Diese Forderung wird dezidiert abgelehnt.
 - Abs. 3: Hier entsteht der Eindruck, dass es sich vorliegend um ein «Ruhereglement» handelt.
- Zu § 4 Ruhezeiten: Die Definition der Ruhezeiten wird als zentraler und einschneidender Punkt erachtet. Nach aktuellem Lärmreglement sind z.B. auch am Sonntag Arbeiten erlaubt (z.B. lärmige Haus- und Gartenarbeiten). Die Anpassung schliesst dies künftig aus und wird darum abgelehnt.
- Zu § 5 Bauarbeiten: Die Regelung wird als einschränkende Haltung gegenüber dem Gewerbe verstanden.
- Zu § 7 Gaststätten und andere öffentliche Lokale: Die übergeordnete Gesetzgebung (Gastgewerbegesetz, BGS 943.11) wird als ausreichendes Regelwerk empfunden. Ein «städtisches Gastgewerbegesetz» ist unnötig; § 7 demnach zu streichen.
- Zu § 8 Musik, Tonwiedergabegeräte und Lautsprecheranlagen im Freien: Die Regelungen werden nicht begrüsst, weil sie zu bürokratischem Aufwand führen.
- Zu § 9 Feuerwerk und Knallkörper:
 - Abs. 1: Wird als «freiheitlicher Schritt» begrüsst.
 - Abs. 2: Wird als weitere Einschränkung abgelehnt, weil z.B. anlässlich einer privaten Geburtstagsfeier kein Feuerwerk abgebrannt werden darf.
- Zu § 11 Verwaltungsmassnahmen Abs. 2: Wird als unverhältnismässige Massnahme gegen Restaurants abgelehnt.
- Fazit: Das neue Reglement wird in dieser Form abgelehnt. Es stärkt die Verwaltung und schränkt die Freiheit des Bürgers weiter ein. Wie erwähnt, würden einzelne Anpassungen am bestehenden Lärmreglement genügen.

FDP

- Die liberale Grundhaltung des Reglements wird begrüsst.
- Zu § 3 Verhaltensgrundsätze: Folgende Ergänzungen werden gewünscht:
 - Abs. 2: [...] alle nach dem Stand der Technik möglichen, geeigneten und wirtschaftlich zumutbaren technischen Vorkehren [...]

- Abs. 3: [...] Aktivitäten im Freien sind **ohne Bewilligung** nur ausserhalb der Ruhezeiten [...]
- Zu § 7 Gaststätten und andere öffentliche Lokale: Die Aussage «dass das Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft gewährleistet ist» soll präzise und greifbar formuliert werden.
- Zu § 8 Musik, Tonwiedergabegeräte und Lautsprecheranlagen im Freien: Hier soll ergänzend aufgeführt werden, was beim Gebrauch von Tonwiedergabegeräten etc. im privaten Rahmen (z.B. kleinere Gruppen im öffentlichen Raum) gemäss Übertretungsstrafgesetz vom 23. Mai 2013 (ÜStG, BGS 312.1) erlaubt und möglich ist (Gemäss § 9 Abs. 1 Bst. a ÜStG, Lärm, Ruhestörung, wird mit Busse bestraft, wer aussergewöhnlichen Lärm verursacht, der über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort hinausgeht).
- Zu § 9 Feuerwerk und Knallkörper: Es ist zu prüfen, ob Feuerwerke auch im privaten Rahmen (Hochzeiten, Geburtstage etc.) – allenfalls mit einer Bewilligungspflicht – erlaubt werden können. Abs. 2 soll dazu wie folgt ergänzt werden: [...] und hierfür ein öffentliches **oder überwiegendes privates** Interesse [...].
- Zu § 12 Strafbestimmungen Abs. 2: Der Absatz soll ersatzlos gestrichen werden.

Die Mitte

- Zu § 9 Feuerwerk und Knallkörper: Die Regelung wird grundsätzlich begrüsst. Die Ergänzung gemäss Abs. 2 wird aber insofern hinterfragt, ob Feuerwerke ausserhalb Bundesfeiertag und Silvester im öffentlichen Interesse sein können?
- Es wird begrüsst, dass im Reglement keine Regelungen für Kirchenglocken aufgenommen wurden.

GLP

- Zu § 5 Bauarbeiten Abs. 2: Es soll folgende Ergänzung aufgenommen werden: [...] hierfür zwingende technische **oder betriebliche** Gründe [...]. Nicht nur technische Gründe können Arbeiten ausserhalb der Ruhezeiten erfordern. Es können auch Gründe wie Dringlichkeit, zu starker Verkehrsfluss am Tag etc. eine Abweichung erfordern.
- Zu § 7 Gaststätten und andere öffentliche Lokale Abs. 2: Die Einschränkung der Betriebszeiten durch den Stadtrat wird grundsätzlich als Notwendigkeit erkannt. Die Formulierung muss aber präziser sein, um Willkür zu verhindern. Ebenso soll festgehalten werden, ob ein entsprechender Entscheid anfechtbar ist.
- Zu § 9 Feuerwerk und Knallkörper Abs. 1: Die Regelung wird begrüsst, weil erhebliche Störungen eingeschränkt werden können. Der Wortlaut «Silvester» lässt aber im Volksmund einen Spielraum über den eigentlichen Jahreswechsel zu. Er soll darum durch die Formulierung «am Abend des 31. Dezembers» ersetzt werden.

SP

- Dem Reglement in der vorliegenden Fassung wird grundsätzlich zugestimmt.
- Zu § 8 Musik, Tonwiedergabegeräte und Lautsprecheranlagen im Freien: Bewilligungen für Veranstaltungen sollen in einem ausgesprochen zugänglichen Verfahren erteilt werden, soweit sie nicht kommerziell sind.

b) Zuger Polizei:

- Zu § 5 Abs. 1 Bauarbeiten: Lärmverursachende Bauarbeiten sollen in Anlehnung an die definierten Ruhezeiten (siehe § 4) bis 20.00 Uhr erlaubt sein (statt 19.00 Uhr). Die Angleichung der Zeiten schafft eine einfachere Handhabung für den Vollzug durch die Kontrollorgane.

- Zu § 5 Abs. 2 Bauarbeiten: Ausnahmegewilligungen sollen bei Abweichungen von den Ruhezeiten infolge zwingender oder technischer Gründe auch nachträglich beantragt werden können. Würde die nachträgliche Bewilligung nicht erteilt, wäre eine Busse fällig.
- Zu § 6 Abs. 2 Geräte und Maschinen: Es soll präzisiert werden, dass Ausnahmen für landwirtschaftliche Arbeiten nur aufgrund «ungünstiger Witterungseinflüsse» gelten. Damit sollen Arbeiten während den Ruhezeiten aus wirtschaftlichen Gründen vermieden werden.
- Zu § 11 Verwaltungsmassnahmen: Die Zuger Polizei hält fest, dass die Anordnung von Verwaltungsmassnahmen (Durchsetzung des Reglements) Sache des Departements SUS resp. der Stadt Zug ist. Für Massnahmen, die ausserhalb der Erreichbarkeit der Stadtverwaltung fällig werden, sind geeignete Vollzugsmassnahmen zu schaffen.

c) Nachbarschaften und Quartiervereine:

Nachbarschaft Altstadt-Obergasse Zug

- Das Reglement wird als ausgewogen, griffig und gut begründet beurteilt. Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen gewünscht.

Nachbarschaft Dorf

- Der vorliegende Entwurf wird vollumfänglich unterstützt. Insbesondere werden die festgelegten Ruhezeiten (§ 4) sowie die vorgeschlagenen Regelungen betreffend Feuerwerk und Knallkörper (§ 9) begrüsst.
- Angeregt wird, dass bei Neuzuzügeranlässen im Hinblick auf gute Nachbarschaft auf die geltenden Ruhezeiten hingewiesen werden soll.

Nachbarschaft Lorzen

- Der vorliegende Entwurf wird begrüsst. Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen gewünscht.

Nachbarschaft Vorstadt-Neustadt

- Der vorliegende Entwurf wird als schlank und liberal begrüsst. Insbesondere darum, weil nur geregelt wird, was die Gesellschaft nicht in Eigenregie schafft.
- Es wird befürchtet, dass das Reglement die wirklichen Lärmprobleme nicht lösen kann, respektive, dass es deren Ursachen nicht gerecht wird. So z.B.:
 - Wie will die Stadt das Reglement umsetzen, wenn bei der Polizei weiterhin gespart wird?
 - Wie geht die Stadt mit nächtlichem Strassenlärm von Rasern um?
 - Wie löst die Stadt das Thema «Sirenen von Rettungsfahrzeugen», welche in der Nacht auch bei wenig Verkehr für Weckaktionen sorgen?
- Zu § 9 Feuerwerk und Knallkörper: Die Regelung wird ausdrücklich begrüsst. Es soll aber explizit erwähnt werden, dass das Abschiessen von Feuerwerk ausschliesslich an den erwähnten Abenden erlaubt ist und nicht eine Woche zuvor und danach.

Quartierverein Zug Westwind

- Der vorliegende Entwurf wird als ausgewogen und gut befunden.

2.6 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Zweck)

Weite Bereiche des Lärmschutzes sind im Bundesrecht, namentlich in Art. 19 ff. USG sowie in der LSV abschliessend geregelt. Diese Feststellung gilt insbesondere für Lärmimmissionen aus ortsfesten Anlagen sowie Lärmschutzvorschriften für den Bau und die Ausrüstung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen. Hauptaugenmerk bei der kommunalen Gesetzgebung über den Lärmschutz bildet deshalb die Bekämpfung des sogenannten Alltagslärms, für den es weder bundesrechtlich vorgeschriebene Beurteilungsmethoden noch bundesrechtliche Grenzwerte gibt.

Zu § 2 (Geltungsbereich)

Dieses Reglement soll lediglich auf Lärmarten angewendet werden, die im Freien erzeugt werden bzw. die ausserhalb von Bauten und Anlagen wahrnehmbar sind und über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort hinausgehen. Das Reglement ist nicht anwendbar auf Lärmemissionen, die innerhalb einer Baute oder Anlage entstanden sind und sich bloss im Gebäudeinnern verbreiten. So gelangt das Lärmschutzreglement nicht zur Anwendung, wenn sich der Lärm eines sich im Erdgeschoss befindlichen Gastwirtschaftsbetriebes über das Mauerwerk auf die darüber liegenden Wohnungen im gleichen Gebäude verbreitet.

Zu § 3 (Verhaltensgrundsätze)

Diese Verhaltensgrundsätze gelten für alle Arten von Alltagslärm. Namentlich auch für den sogenannten Freizeitlärm, d.h. Lärm, welche Menschen in ihren Freizeitaktivitäten erzeugen (lautes Zurufen, Lachen, Brüllen usw.).

Zu § 4 (Ruhezeiten)

Die Ruhezeiten nach dieser Bestimmung entsprechen weitgehend denjenigen nach dem geltenden Recht (vgl. Reglement über die Lärmbekämpfung, § 2 Abs. 4, § 4 Abs. 3 sowie § 6 Abs. 2). In Bezug auf Lärm verursachende Bauarbeiten werden die Ruhezeiten gleichermassen übernommen. Neu dürfen solche Arbeiten erst ab 07.00 Uhr, in den Abendstunden aber bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. In Bezug auf lärmige Haus- und Gartenarbeiten soll die Mittagsruhe um eine halbe Stunde gekürzt werden (neu nur noch von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr, anstelle von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr).

Zu § 5 (Baulärm)

Wie bereits vorstehend unter § 4 ausgeführt, dürfen lärmverursachende Bauarbeiten neu am Morgen erst ab 07.00 Uhr ausgeführt werden (bisher ab 06.30 Uhr). Dagegen können solche Arbeiten aber neu an Werktagen bis zur Abendruhe um 20.00 Uhr (bisher 19.00 Uhr) ausgeführt werden. Ausnahmegewilligungen können beantragt werden. War eine Abweichung von den Ruhezeiten nicht vorhersehbar und duldeten die Arbeiten keinen Aufschub, kann eine Ausnahmegewilligung nachträglich beantragt werden.

Für Bauarbeiten, die eine Baubewilligung erfordern, ist überdies die Baulärm-Richtlinie des Bundesamtes für Umwelt (Stand 2011) zu beachten.

Zu § 6 (Geräte und Maschinen)

Primär soll vermieden werden, dass lärmige Geräte im Freizeitbereich – dazu gehören insbesondere Rasenmäher usw. – während den Ruhezeiten zu Lärmbelästigungen führen.

Dagegen ist aber zu berücksichtigen, dass mittlerweile viele Landwirtschaftsbetriebe ihre Erntearbeiten durch Lohnunternehmungen ausführen lassen. Zur Erntezeit müssen Lohnunternehmungen wegen des grossen Arbeitsanfalls auch über Mittag und bis in den (späteren) Abend arbeiten können. Für das Ausbringen von Jauche ist die Landwirtschaft aufgrund der Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen ebenfalls auf eine zeitliche Flexibilisierung angewiesen. Aus diesem Grund wird für die Landwirtschaft hier eine entsprechende

Ausnahmebestimmung in das Reglement aufgenommen (siehe Abs. 2). Die Nachtruhe gemäss § 4 Abs. 1 Bst. c ist jedoch in jedem Fall einzuhalten.

Zu § 7 (Gaststätten und andere öffentliche Lokale)

Im urbanen Raum erfreuen sich Gastwirtschaftsbetriebe, Clubs und insbesondere Gastrobetriebe im Freien (Gartenwirtschaften, Aussenbestuhlungen, Buvetten usw.) zunehmender Beliebtheit. Dabei werden auch erweiterte Angebote wie Public Viewing usw. in den Sommermonaten oder Fondueplausch im Freien und ähnliche Angebote in den Wintermonaten immer häufiger gewünscht. Weil sich Gaststätten in der Regel in Gebäuden mit Wohnanteil oder in unmittelbarer Nähe zu Wohnquartieren befinden, ist das Potential für Konflikte infolge Ruhestörungen gross. Mit dieser Bestimmung sind die verantwortlichen Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten und öffentlichen Lokalen angewiesen, entsprechenden Einfluss auf die Betriebsführung und das Gästeverhalten zu nehmen, um Ruhestörungen weitgehend zu vermeiden. Sollten bewilligungspflichtige Gaststätten wiederholt berechtigten Anlass zu Klagen geben, weil sie das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort übersteigen, kann der Stadtrat gemäss Abs. 2 die Betriebszeiten nach § 12 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz, BGS 943.11) für Gartenwirtschaften im Interesse von Ruhe und Ordnung verhältnismässig einschränken.

Zu § 8 (Musik, Tonwiedergabegeräte und Lautsprecheranlagen im Freien)

Nach Auffassung des Stadtrates kann es nicht Aufgabe des Staates sein, seinen Bürgerinnen und Bürgern vorzuschreiben, wo und wann sie Musik machen und wie laut sie Radio- und Fernsehgeräte laufen lassen dürfen. Aus diesem Grund soll die bisherige rigide Regelung von § 7 des Reglements über die Lärmbekämpfung fallen gelassen werden. Sie soll durch eine Vorschrift ersetzt werden, welche nur noch für Musikdarbietungen und die Benützung von Tonwiedergabegeräten und Lautsprecheranlagen zu kommerziellen Zwecken oder bei Veranstaltungen gilt und dabei bloss noch eine Bewilligungspflicht vorsieht (d.h. kein grundsätzliches Verbot mehr). Damit wird den Anliegen der Motion «Schaffung einer Uferzone für Alle» vollumfänglich entsprochen.

In der Praxis führt der Gebrauch von Musikboxen (häufig Smartphones in Verbindung mit externen Lautsprechern) im öffentlichen Raum regelmässig zu Ruhestörungen. Dieser Umstand ist bereits durch das Übertretungsstrafgesetz vom 23. Mai 2013 (ÜStG, BGS 312.1) geregelt. Gemäss § 9 Abs. 1 Bst. a ÜStG, Lärm, Ruhestörung, wird mit Busse bestraft, wer aussergewöhnlichen Lärm verursacht, der über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort hinausgeht.

Zu § 9 (Feuerwerk und Knallkörper)

Das Abbrennen von kleineren und grösseren Feuerwerken hat in den letzten Jahren zugenommen. Dieser Umstand ist einerseits eingeführten Traditionen der Migrationsbevölkerung und andererseits dem Umstand geschuldet, dass private Veranstaltungen (Hochzeitsfeste, Geburtstagsfeiern usw.) vermehrt Feuerwerke einsetzen. Aus Umweltschutz-, Tierschutz-, Lärmschutz- und nicht zuletzt aus Sicherheitsgründen will der Stadtrat das unkontrollierte Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern einschränken.

Im Sinne der Tradition ist das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern am Bundesfeiertag und in der Nacht auf den 2. August sowie an Silvester und in der Nacht auf den 1. Januar unter Berücksichtigung der Brandschutzvorschriften gestattet. In der übrigen Zeit ist das Abbrennen von Feuerwerk nicht per se verboten, aber bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird erteilt, wenn dafür ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht (z.B. anlässlich des Zuger Seefestes). Das Abbrennen von Bodenfeuerwerk (Vulkane, Fontänen, Feuer- und Sonnenräder etc.), das keinen Knall erzeugt, bedarf keiner Bewilligung.

Zu § 10 (Bewilligungsbehörden)

Die Erteilung von Bewilligungen nach dem Lärmschutzreglement wird zentral an das fachverantwortliche Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit delegiert. Ausgenommen von dieser Delegation sind Ausnahmbewilligungen für Bauarbeiten, für welche eine Baubewilligung erteilt worden ist. Für diese Bewilligungen ist im Sinne der Einheit der Materie das Baudepartement zuständig.

Zu § 11 (Verwaltungsmassnahmen)

Hier handelt es sich um ein typisches repressives Vollzugsinstrument im Verwaltungsverfahren: Wer sich nicht an die einschlägigen Vorschriften hält, kann mittels unmittelbarem Verwaltungszwang dazu gebracht werden, ein bestimmtes widerrechtliches Verhalten aufzugeben.

Zu § 12 (Strafbestimmung)

Bei der vorliegenden Strafbestimmung handelt es sich um Gemeindestrafrecht im Sinne von § 2 des Übertretungsstrafgesetzes vom 23. Mai 2013 (ÜStG, BGS 312.1).

Darüber hinaus enthält das ÜStG mit § 9 (Lärm, Ruhestörung) eigens eine Strafbestimmung, welche ein bestimmtes Fehlverhalten im Bereich Lärmemissionen unter Strafe stellt. Danach wird mit Busse bestraft, wer

- a) aussergewöhnlichen Lärm verursacht, der über das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort oder im Zusammenhang mit einer traditionellen Veranstaltung hinausgeht;
- b) die am fraglichen Ort massgebliche oder übliche Nachtruhe durch übermässigen Lärm stört.

Diese Strafbestimmung ist unabhängig von einem gemeindlichen Lärmschutzreglement anwendbar. Vollzogen wird sie von der Zuger Polizei, welche gestützt auf Ziff. 1.5 bzw. Ziff. 1.6 des Bussenkatalogs gemäss § 15 ÜStG eine Ordnungsbusse im Betrag von CHF 100.00 ausfällen kann.

Zu § 13 (Referendum und Inkrafttreten)

Das vorliegende Reglement soll am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Zu § 14 (Aufhebung bisherigen Rechts)

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Lärmbekämpfung vom 18. Januar 1972 aufgehoben.

3 Entwicklungsstrategie und Legislaturziele des Stadtrates

Im Herbst 2021 hat der Stadtrat die Entwicklungsstrategie verabschiedet, welche Bezug nimmt auf die globalen Sustainable Development Goals (SDG), die nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030. Dabei wurden vier Handlungsebenen definiert, die im Lauf der nächsten Jahre gezielt bearbeiten werden. Weiter hat der Stadtrat zu Beginn der Legislatur die Legislaturziele 2019 – 2022 verabschiedet.

Vorliegend werden in Bezug auf die Strategielandkarte der Stadt Zug insbesondere die Anspruchsgruppen «Grüne Stadt» und «Starke Gemeinschaft» mit den Handlungsebenen 2.2 (Innovative Stadt- und Quartierentwicklung mit hohen sozialen, ökologischen und architektonischen Ansprüchen vorantreiben) und 3.1 (Ausstrahlungskraft der Stadt und Lebensfreude mit identitätsstärkenden Anlässen hochhalten) beeinflusst. Es können sich auch positive Auswirkungen auf die Handlungsebenen 3.2 (Partizipation ermöglichen sowie verantwortungsvolle Mitwirkung und Engagement anerkennen) und 4.1 (Planungsinstrumente mit Rahmenbedingungen und Anreizen für die nachhaltige städtische Entwicklung in allen Facetten strategisch einsetzen) ergeben. Generell bestehen bei der Ausgestaltung von Regelungen im öffentlichen Raum auch Wechselwirkungen zu den folgenden Zielen der nachhaltigen Entwicklung: SDG 3 (Ein gesundes Leben für alle Menschen jedes Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern), SDG 11 (Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen), SDG 12 (Für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sorgen) sowie SDG 15 (Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodenverschlechterung stoppen und umkehren und den Biodiversitätsverlust stoppen) sowie SDG 16 (Friedliche und inklusive Gesellschaften im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und effektive, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen). Nachfolgend werden diese grafisch dargestellt:



Betreffend Legislaturziele werden insbesondere das Legislaturziel 3 ("Zug ist eine lebenswerte Stadt"), das Legislaturziel 4 ("Zug ist eine umweltbewusste Stadt") sowie das Legislaturziel 6 («Zug erbringt ihre Dienstleistungen im Interesse aller Einwohnerinnen und Einwohner pragmatische, effizient, kompetent und weiterhin in hoher Qualität») bedient.

4 Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- das beiliegende Reglement über den Schutz vor Lärmimmissionen (Lärmschutzreglement, LSR) zum Beschluss zu erheben und
- die Motion von Joshua B. Weiss, FDP, Jérôme Peter, SP, sowie von zwei Mitunterzeichnenden vom 2. Juni 2020 betreffend Schaffung einer «Uferzone für Alle» als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 24. Mai 2022

Dr. Karl Kobelt
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Entwurf Reglement
- Geltendes Reglement über die Lärmbekämpfung von 18. Januar 1972

Die Vorlage wurde vom Departement SUS verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Urs Raschle, Departementsvorsteher, Tel. 058 728 98 01.

Beschlussentwurf für 2. Lesung

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Totalrevision des Reglements über die Lärmbekämpfung

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2737 vom 24. Mai 2022 (1. Lesung) und Nr. Vorlage-Nr. vom Datum (2. Lesung):

1. Das Reglement über den Schutz vor Lärmimmissionen (Lärmschutzreglement, LSR) wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005.
3. Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums am 1. Januar 2023 in Kraft.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Tabea Zimmermann Gibson
Präsidentin

Martin Würmli
Stadtschreiber

Referendumsfrist: